

Grundlagen zur Preisermittlung

- Die Preisermittlung unterliegt der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, einschließlich der Anlage mit Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils gültigen Fassung.
- Die vorgegebenen Preisblätter / Kalkulationsblätter / Leistungsverzeichnisse sind verbindlich anzuwenden.
- Die Preise sind in Euro (netto) anzugeben. Alle geforderten Preispositionen sind zwingend auszufüllen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden geforderte Stunden bzw. Tagessätze nur nach Aufwand und gegen Nachweis abgerechnet.
- Sollen für einzelne Positionen nach der Kalkulation des Bieters keine Kosten anfallen, ist die Eintragung einer „0“ vorzunehmen.
- Die Mehrwertsteuer ist mit dem jeweils gültigen Satz, entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, gesondert auszuweisen.
- Die im Angebot angegebenen Preise sind - soweit nichts anderes vereinbart - feste Preise.
- Handelsübliche Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Fracht, Versand, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme werden einzelvertraglich geregelt. Gleiches gilt für etwaige Patentgebühren.
- Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.
- Sind im Preisblatt / Kalkulationsblatt / Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer Leistung Alternativpositionen oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen vorgesehen, hat der Bieter diese Positionen ebenfalls zwingend auszufüllen.